

Satzung der Stadt Wesseling über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Abwassersatzung

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), des § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2000 (BGBl. S. 2048), der §§ 51 ff, §§ 64 ff und § 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundesbodenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 2000 (GV.NRW. S. 439) und der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in Nordrhein-Westfalen (Euro-AnpG NRW) vom 25. September 2001 (GV NW S. 708), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 18. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Wesseling umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist (§ 53 LWG).

(2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen durch ihre Entsorgungsbetriebe zur Verfügung. Sämtliche erforderliche Anlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit als öffentliche Abwasseranlage; im Einzelfall kann durch eine Änderungssatzung zu dieser Satzung, insbesondere in Verbindung mit Festsetzungen zur Beseitigung von Niederschlagswasser gemäß § 51 a Abs. 3 LWG, ein regional abgegrenztes Trennsystem für Niederschlagswasser im Sinne des § 2 Nr. 6 Doppelbuchst. ab) von dieser rechtlichen und wirtschaftlichen Einheit (Halbsatz 1) ausgenommen werden.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt betriebenen Anlagen, die
- aa) dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser, nämlich Schmutzwasser und Niederschlagswasser, sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei dieser städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände,
 - ab) dem Versickern (Verrieseln) und Einleiten von Niederschlagswasser aus einem regional abgegrenzten Trennsystem dienen.

Anlagen sind insbesondere

zu aa):

- das Entwässerungsnetz bestehend aus unter anderem
- Abwasserkanäle mit den Kanalschächten, Kanalschachtbauwerken und ähnliches,
- Abwasser-Stauraumkanäle- und Rückhaltebecken mit den betriebstechnischen Einrichtungen (wie Abwasserpumpen, elektrotechnische Steuerungseinrichtungen, weitere betriebstechnisch erforderliche Einrichtungen),
- Abwasserpumpwerke - unabhängig von spezifischer Art, Ausstattung, Funktion, Größe, Leistungsfähigkeit - mit allen jeweiligen betriebstechnischen Einrichtungen,
- die Abwasserbehandlungsanlagen mit sämtlichen betriebsorientierten Einrichtungen,
- die Abwassereinleitungsbauwerke mit Zulaufkanälen sowie Hochwasserpump und Schutzanlagen für die Abwassereinleitungen in den Hauptvorfluter (Rhein),
- diesbezügliche Betriebshöfe,

zu ab):

- das Entwässerungsnetz bestehend aus unter anderem
- Abwasserkanäle mit den Kanalschächten, Kanalschachtbauwerken und ähnliches,
- Versickerungsanlagen (wie Versickerungsmulden),
- Überlaufbauwerke zur Einleitung von Niederschlagswasser in einen sonstigen Vorfluter.

- b) Die Grundstücksanschlussleitungen - Nr. 7 Buchst. a) - mit ihren Anschlussstutzen am Abwasserkanal gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- c) Die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Wesseling geregelt ist, gehört nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung.

7. Anschlussleitungen:

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage (Abwasserkanal) bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen, die ebenfalls nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, sind die Leitungen auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen, die auch nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, sind Einrichtungen, die der Sammlung (einschl. z.B. dem Heben und Pumpen), der Vorbehandlung (wie dem Abscheiden von Stoffen aus dem Abwasser, dem Behandeln, Klären und Reinigen von Abwasser), der Prüfung und Revision, der Rückhaltung (einschl. der Rückstau-

sicherung - Schutz vor Abwasserrückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage -) und der Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück - Nr. 7 Buchst. b), Nr. 12 - dienen.

9. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

10. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstückes, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 17 Abs. 1 gilt entsprechend.

11. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

12. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3 Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung (der Abwasserkanal - § 2 Nr. 6 -) in unmittelbarer Nähe des Grundstückes verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(4) In den nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten öffentlichen Abwasserleitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt zur besseren Spülung eines Schmutzwasserkanals verlangen, dass Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussnehmer selbst zu schützen. Die von der Stadt für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden

dürfen. Dem Anschlussnehmer obliegt es daher, sich auch über die von der Stadt angegebene Mindesthöhe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1989 (GV NW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV NW S. 987), in Verbindung mit § 6 der Satzung der Stadt Wesseling über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 27. Dezember 1977 ausgeschlossen war.

§ 6

Benutzungsrecht, Baukostenzuschüsse

(1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der öffentlichen Abwasserleitung (des Abwasserkanals) hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Nr. 8) das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(2) Zu den Kosten der Erweiterung des Entwässerungsnetzes (§ 2 Nr. 6) sind - privatrechtlich ausgestaltete - Baukostenzuschüsse nach den Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wesseling (AB-Abwasser) zu zahlen.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Abwasser, durch das

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet,
- das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich geschädigt,
- die jeweilige Einrichtung in ihrem Bestand oder der Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig beeinflusst,
- die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert oder
- Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt oder nachteilig verändert werden kann/können, darf nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Haus- und Grundstücksanschlussleitungen ist nicht statthaft.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet und nicht eingebracht werden:

1. Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die sich in den Abwasserleitungen ablagern können oder die Abwasserleitungen verstopfen, z.B. Schutt, Sand, Kies, Asche, Kehricht, Glas,

- Schlacke, Müll, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latizes, Kieselgut, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Fette, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Nahrungsabfälle,
2. flüssige Stoffe, die in Abwasserleitungen erhärten, oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in Abwasserleitungen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen oder Ablagerungen führen,
 3. feuergefährliche und explosible Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosible Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Mineralölprodukte (Benzin, Benzol, Öle und anderes), Lösungsmittel, Karbid,
 4. radioaktive und gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Schwefelwasserstoff, Methan, Chlor) freisetzt,
 5. Mineralölprodukte (z.B. Benzin, Benzol, Öle, Bitumen, Teer), Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel, Lösungsmittel, Lacke und Farben, Kleber, tierische und pflanzliche Öle und Fette, sonstige Chemikalien einschl. Abwasser, das vorgenannte Stoffe enthält,
 6. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern, medizinischen Instituten und Arztpraxen, soweit es thermisch nicht desinfiziert ist,
 7. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, wie Jauche und Gülle,
 8. Abwasser, das aufgrund seiner Beschaffenheit und Inhaltsstoffe folgende Grenzwerte nicht einhält:
 - a) an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage bezogen auf Temperaturen bis 28 Grad Celsius bei gewerblichen und industriellen Abwässern ph-Wert 6,5-9,0,
 - b) an der Anfallstelle des Abwassers bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage:

Arsen (As)	0,05 mg/l,
Blei (Pb)	0,2 mg/l,
Cadmium (Cd)	0,02 mg/l,
Chrom (Cr)	0,2 mg/l,
Cobalt (Co)	5 mg/l,
Kupfer (Cu)	0,3 mg/l,
Nickel (Ni)	0,2 mg/l,
Quecksilber (Hg)	0,005 mg/l,
Selen (Se)	0,1 mg/l,
Silber (Ag)	1 mg/l,
Zink (Zn)	3 mg/l,
Zinn (Sn)	5 mg/l,
Ammonium (NH ₄) und Ammoniak (NH ₃)	200 mg/l,
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,5 mg/l,
Cyanid, gesamt (CN)	20 mg/l,
Fluorid (F)	60 mg/l,
Nitrit (NO ₂)	20 mg/l,
Sulfat (SO ₄)	600 mg/l,
Sulfid (S)	2 mg/l,
wasserdampfflüchtige Phenole (C ₆ H ₅ OH, halogenfrei)	0,15 mg/l,
adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,1 mg/l,
1,1,1-Trichlorethan	0,2 mg/l,
Trichlorethen	0,2 mg/l,
Tetrachlorethen	0,2 mg/l,
Trichlormethan	0,2 mg/l,
freies Chlor (Cl)	0,2 mg/l,
Formaldehyd	1 mg/l,
Kohlenwasserstoffe	10 mg/l,

9. spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z.B. Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat, durch die anaerobe Verhältnisse in der öffentlichen Abwasseranlage auftreten,

10. Abwasser, durch das in der öffentlichen Abwasseranlage nachhaltig belästigende Gerüche auftreten,
11. Inhalte von Chemietoiletten sowie Abwasser und Schlämme aus Grundstücksentwässerungsanlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, ausgenommen unmittelbares Einleiten im Betriebsbereich einer Abwasserbehandlungsanlage,
12. Grund-, Drain- und Kühlwasser.

Eine Abwasserverdünnung zur Einhaltung der Grenzwerte gemäß Nr. 8 ist unzulässig.

(3) Die Stadt kann ferner im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen.

(4) Die Stadt kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt. Ferner können, falls es erforderlich ist, auf dem Grundstück als dauerhafte Einrichtungen an jeweils geeigneter Stelle verlangt werden

1. Kontrollschächte, unter anderem zur Entnahme von Abwasserproben,
2. Absperrreinrichtungen, insbesondere zur Verhinderung des Einleitens oder Einbringens
 - von Abwasser oder Stoffen entgegen Absätze 1 und 2,
 - anderer gefährlicher oder schädlicher Abwassermengen und Stoffe, wie allgemein wasergefährdende flüssige oder feste Stoffe, kontaminiertes Löschwasser, in die öffentliche Abwasseranlage.

(5) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Öle (z.B. Diesel-, Heiz- oder Schmieröl), sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Die Entleerung der Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

(7) Wird Abwasser eingeleitet, bei dem begründeter Verdacht besteht, dass seine Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage unzulässig ist, ist die Stadt jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls der Verdacht nach Satz 1 bestätigt wird, andernfalls die Stadt.

(8) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat der Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(9) Reichen die vorhandenen Anlagen der öffentlichen Abwasseranlage für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 8) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Anlagen der öffentlichen Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen und auf Verlangen eine angemessene Sicherheit zu leisten.

(10) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über eine Haus- und Grundstücksanschlussleitung des Grundstücks darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen. Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen bis zu einer Größe von 25 qm eines Grundstücks kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße (Verkehrsfläche) abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist.

(11) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. (1) ff erfolgt. Es ist unzulässig, an der öffentlichen Abwasseranlage (§ 2 Nr. 6) Arbeiten (wie Maßnahmen der Herstellung, Instandhaltung, Unterhaltung und ähnliches) ohne Genehmigung der Stadt auszuführen oder ausführen zu lassen.

(12) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

(2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

(4) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3.

Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1989 (GV NW S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV NW S. 987), in Verbindung mit § 6 der Satzung der Stadt Wesseling über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 27. Dezember 1977 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnahe in ein Gewässer eingeleitet werden kann.

(6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein.

(7) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen wird, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren oder Benutzungsentgelte zu sparen.

§ 10

Nutzung von Niederschlagswasser

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser nicht durch Versickerung dem Untergrund zuzuführen, sondern zu nutzen, so hat er dies der Stadt anzuzeigen.

Soll das Niederschlagswasser auch als Brauchwasser genutzt werden, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 11

Entnahme von Grundwasser und Nutzung von Wasser aus offenen Gewässern

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer Grundwasser oder Wasser aus offenen Gewässern zu fördern und zu nutzen, so hat er dies nicht nur der Unteren Wasserbehörde sondern auch dem Gewässerschutzbeauftragten anzuzeigen.

Soll Grundwasser oder Wasser aus offenen Gewässern als Brauchwasser genutzt werden, ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.

§ 12

Druckentwässerungsanlagen

Wird aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung eines oder mehrerer Grundstücke(s) mittels einer Druckentwässerungsanlage durchgeführt, indem der Transport von Abwasser in einer Rohrleitung durch Pumpendruck erfolgt zum Zweck der Weiterleitung des Abwassers in anschließenden Abwasserkanälen des Freispiegelsystems, können die Rechte und Pflichten des/der Grundstückseigentümer(s) in Abweichung von den Bestimmungen dieser Satzung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung(en) festgelegt werden.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücks- und Hausanschlussleitung sowie ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Grundstücks- und Hausanschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Grundstücks- und Hausanschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Ein Grundstück soll zwei oder mehrere jeweils vorbezeichnete Grundstücks- und Hausanschlussleitungen erhalten, wenn auf ihm mehr als ein Gebäude vorhanden ist oder erstellt wird.

(2) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Grundstücks- und/oder Hausanschlussleitung entwässert werden. Die Nutzungs- und Unterhaltungsrechte und -pflichten sind durch Dienstbarkeiten im Grundbuch abzusichern. Den beteiligten Anschluss-

nehmern obliegt gemeinschaftlich in ihrem Auftrag und auf ihre Rechnung die Ausführung der Maßnahmen und die Tragung der Kosten gemäß Abs. 4, 6 und 5; sie sind Gesamtschuldner.

(3) Die Entscheidung über die Lage, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitung trifft die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen obliegen dem Anschlussnehmer in seinem Auftrag und auf seine Rechnung. Das Nähere regeln die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wesseling (AB-Wasser).

(5) Die Stadt behält sich vor, in Abs. 4 bezeichnete Maßnahmen gänzlich oder teilweise auf Kosten des Anschlussnehmers selbst auszuführen oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Anschlussnehmer der Stadt nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610) in tatsächlicher Höhe und vollständig zu ersetzen. Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Auf den Ersatzanspruch kann die Stadt vor Ausführung der Maßnahme vom Anschlussnehmer Vorschüsse in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen und Kosten verlangen. Die Entscheidung, ob die jeweilige Maßnahme vom Anschlussnehmer oder von der Stadt durchzuführen ist, trifft die Stadt.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Hausanschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Nrn. 7 und 8) obliegen dem Anschlussnehmer in seinem Auftrag und auf seine Rechnung. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach geltenden Vorschriften durchgeführt werden. Die einzubauenden geeigneten und notwendigen Einrichtungen für die Prüfung, Kontrolle, Revision, Reinigung und für die Rückstausicherung müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 14

Indirekteinleiterkataster

(1) Ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, kann von der Stadt geführt werden.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt auf Verlangen die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Dazu hat der Indirekteinleiter Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 15

Abwasseruntersuchungen

(1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.

§ 16

Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Hausanschlussleitung(en) und der Grundstücksentwässerungsanlagen zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen),
2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
4. sich die der Mitteilung nach § 14 Abs. 2 zugrundeliegenden Daten erheblich ändern,
5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 17

Haftung

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen. Das gilt in gleichem Maße für Berechtigte und Verpflichtete gem. § 18 Abs. 1 und 2. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 18

Berechtigte und Verpflichtete

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung bezogen auf die öffentliche Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also auch Pächter, Mieter, Untermieter u.ä.),

2. in die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich Abwasser einleitet oder sonstige Stoffe einbringt,
3. an der öffentlichen Abwasseranlage ohne Genehmigung der Stadt Arbeiten unbefugt ausführt oder ausführen lässt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BGBl. III 451-1) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Abs. 1 und 2
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Abs. 3 und 4
Abwasser über zugelassene Schadstofffrachten hinaus, ohne Vorbehandlung oder ohne dosierte Mengenbegrenzung in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
3. § 7 Abs. 5
der Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt,
4. § 7 Abs. 6
Abscheider nicht einbaut oder nicht vorschriftsmäßig betreibt,
5. § 7 Abs. 7
Abwasseruntersuchungen verhindert,
6. § 7 Abs. 8
der Mitteilungspflicht nicht nachkommt,
7. § 7 Abs. 10
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt an örtlich nicht zulässiger Stelle in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
8. § 8 Abs. 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
9. § 10
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nutzt, ohne dies der Stadt anzuzeigen, bzw. als Brauchwasser ohne Zustimmung der Stadt nutzt,
10. § 11
auf seinem Grundstück Grundwasser oder Wasser aus offenen Gewässern nutzt, ohne dies der Unteren Wasserbehörde und dem Gewässerschutzbeauftragten anzuzeigen, bzw. als Brauchwasser ohne Zustimmung der Stadt nutzt.
11. § 13 Abs. 4
Grundstücksanschlussleitungen ohne schriftliche Zustimmung der Stadt und nicht durch von der Stadt zugelassene Unternehmer herstellen, erneuern, verändern, unterhalten oder beseitigen lässt,
12. § 14 Abs. 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
13. § 16 Abs. 1
die erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der Hausanschlussleitung(en) und der Grundstücksentwässerungsanlagen nicht erteilt,

14. § 16 Abs. 2
die Stadt nicht unverzüglich benachrichtigt, wenn Stoffe, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen, in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen,
15. § 16 Abs. 3
die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage (§ 1) vornimmt, Kanalschächte oder Kanalschachtbauwerke öffnet oder in Anlagen der öffentlichen Abwasseranlage einsteigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 20 Benutzungsentgelte

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage sind aufgrund privat-rechtlicher Verträge nach den Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wesseling (AB-Abwasser) Benutzungsentgelte zu zahlen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wesseling über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Abwassersatzung – in der Fassung vom 17. Dezember 1997 außer Kraft.